



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



PVFINANCING

Nationales Positionspapier

Projekt PV Financing

Arbeitspaket 6.3 – öffentlich

November 2016

Österreich

Author

Mira Teoh, MSc.
Photovoltaic Austria



Dieses Projekt wurde im Fördervertrag Nr. 646554 durch das Programm Horizon 2020 – Forschung und Innovation der Europäischen Union finanziert.



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
6. Elektrizitätsabgabe: Freigrenze für PV-Eigenverbrauch erhöhen	4
Der österreichische Photovoltaikmarkt: Einleitung und Überblick.....	5
1. Ökostromgesetz NEU	6
1.1 Status Quo	6
1.2 Maßnahmen	6
2. Gemeinsame Nutzung von Photovoltaikanlagen.....	7
3. Bürokratieabbau bei Photovoltaik auf Gewerbebetrieben.....	8
4.1 Status Quo.....	8
4.2 Maßnahmen	9
5.1 Status Quo.....	9
5.2 Maßnahmen	10
6 Elektrizitätsabgabe: Freigrenze für PV-Eigenverbrauch erhöhen	10
6.1 Status Quo.....	10
6.2 Maßnahmen	10
Fazit.....	11

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Da Fehler nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen, weisen wir auf Folgendes hin: Der Bundesverband Photovoltaic Austria übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbandes Photovoltaic Austria ausgeschlossen.



Zusammenfassung

Mit dem ersten Gigawattpeak an installierter Photovoltaikleistung wurde im Sommer 2016 ein wichtiger Meilenstein erreicht. Aufgrund sinkender Einspeisetarife stellt der Eigenverbrauch, also die Konsumation des erzeugten Stroms an Ort und Stelle, schon heute das zukunftsträchtigste Modell dar. Um den Ausbau in Zukunft zu beschleunigen und die Photovoltaik in die Marktfähigkeit zu führen, braucht es die richtigen Rahmenbedingungen.

Notwenige Maßnahmen hierfür sind:

1. Ökostromgesetz NEU

Sinkende Anlagenpreise hatten auch eine Anpassung der Tarifförderung zur Folge. 2016 liegen die Einspeisetarife bei 8,24 Cent/kWh. Dem gegenüber steht ein Strombezugspreis von ca. 20 Cent/kWh, wodurch Eigenstromverbrauch zu wirtschaftlichen Alternative der Volleinspeisung wird. Ein Ökostromgesetz NEU muss diese Entwicklung in Richtung Eigenverbrauch Rechnung tragen. Durch eine Umstellung von Tarif- auf Investförderung könnten drei Mal so viele Anlagen wie derzeit gefördert werden – bei gleichbleibendem Förderbudget.

2. Gemeinsame Nutzung von Photovoltaikanlagen

Eine Novellierung des Elektrizitäts- und organisationsgesetzes, welches Gemeinschaftsanlagen in Gebäuden mit mehreren Nutzern ermöglicht, ist bereits seit dem Frühling 2016 im Gespräch. Um das große Potenzial im Bereich des mehrgeschoßigen Wohnbaus, aber auch im Gewerbe zu heben, gilt es, diese fertige Gesetzesanpassung schnellstmöglich zu realisieren. In einem weiteren Schritt sollten auch Möglichkeiten zur Weitergabe von Überschussstrom z.B. innerhalb einer Nachbarschaft angedacht werden.

3. Bürokratieabbau bei Photovoltaik auf Gewerbebetrieben

Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Unternehmen befinden sich in der Gewerbeordnung nicht nachvollziehbare, bürokratische Hürden. Denn in Fällen, wo der produzierte Strom direkt im Betrieb genutzt werden soll, ist eine gesonderte gewerberechtliche Genehmigung notwendig. Dieses bürokratische Hemmnis wäre durch eine entsprechende Anpassung der Gewerbeordnung einfach zu entschärfen.

4. Anreiz zur Installation von Stromspeichern

Die Ausrollung von Stromspeichern ist der logische und notwendige nächste Schritt zur Erreichung einer Energiewende, da diese sowohl eigenverbrauchsmaximierend als auch netzentlastend wirken. Um eine Installation von Stromspeichern zu incentivieren, sollte eine bundesweite Förderung sowohl für Heim- als auch für Ortsnetzspeicher eingerichtet werden.

5. Vermeidung zusätzlicher Netzkosten für Anlagenbetreiber

Mit dem Konsultationsentwurf „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich (Tarife 2.0)“ des österreichischen Regulators E-Control wurde eine



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Diskussion um die zukünftige Belastung von Überschusseinspeisern mit einer Netzgebühren-Pauschale entfacht. Dieser Vorschlag würde bei einem sehr geringen Aufkommen zu einer völlig falschen Anreizsetzung führen, die Überschusseinspeisung im Vergleich zur Volleinspeisung benachteiligt wäre.

6. Elektrizitätsabgabe: Freigrenze für PV-Eigenverbrauch erhöhen

Die Zukunft der Photovoltaik liegt im Eigenstromverbrauch. Vor dem Hintergrund eines beschleunigten Photovoltaikzubaues und dem Bedarf nach größeren Anlagen ist eine Anhebung der bestehenden Freigrenze der Elektrizitätsabgabe bei PV-Eigenverbrauch von derzeit 25.000 kWh/Jahr anzuheben.



Der österreichische Photovoltaikmarkt: Einleitung und Überblick

Aktuell werden 1,7% des österreichischen Strombedarfs – dies entspricht der Versorgung von 300.000 Haushalten – durch die Photovoltaik gedeckt. In Zukunft muss, vor allem vor dem Hintergrund des Beschlusses des Pariser Abkommens, der Ausbau enorm beschleunigt werden. Denn eine Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems bedingt neben einer Energiewende auch eine Wärme- und Mobilitätswende und somit eine Verlagerung auf erneuerbaren Strom als primäre Energiequelle.

Der österreichische Photovoltaik-Markt ist trotz guter geografischer Voraussetzungen im internationalen Vergleich klein und hat sein volles Potenzial noch nicht ausgeschöpft. Nach dem Rekordjahr 2013, in dem der PV-Zubau über 260 MWp betrug, stabilisierte sich die jährliche Zubaurate trotz sinkender Förderungen 2014 und 2015 bei rund 150 MWp. Bestimmt wird der Markt vorrangig von kleinen und mit mittelgroßen Anlagen.

In den letzten drei Jahren hat die Sonnenstromproduktion, annähernd unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit, eine entscheidende Wendung genommen. Die Preise für Photovoltaikanlagen haben eine wichtige Hürde überwunden – durch stetige Weiterentwicklung sind die Anschaffungskosten kontinuierlich gesunken. Gleichzeitig sanken aber auch die Tarifförderungen, wodurch sich Eigenstromverbrauch zunehmend zum Geschäftsmodell der Zukunft entwickelt.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen, ist eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen dringend geboten, um die Photovoltaik möglichst schnell in die Marktfähigkeit zu führen. Insbesondere bedarf es dafür:

- Abgaben auf Eigenverbrauch zu reduzieren
- Bürokratie abzubauen
- zu fördern, wo Marktversagen herrscht
- sowie die Stromspeicherung voranzutreiben

Die prioritärsten Maßnahmenfelder werden auf den folgenden Seiten angeführt.

Denn die für die Erreichung des zweiten Gigawattpeaks muss die Zeitspanne wesentlich verkürzt werden.



1. Ökostromgesetz NEU

1.1 Status Quo

Die Novellierung des Ökostromgesetzes im Jahr 2012 war für den Photovoltaikausbau äußerst positiv. Die Parameter des Förderbedarfs für Photovoltaikanlagen haben sich aber grundsätzlich geändert. Bei Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes im Jahr 2012 lag der Tarif mit bis zu 27,6 Cent/kWh deutlich über dem Strombezugspreis, wodurch ein Anreiz zur Volleinspeisung gesetzt wurde.

Aufgrund der sinkenden Anschaffungskosten (zwischen 2008 und 2016 sanken diese um 68%) wurde nach und nach auch der Einspeisetarif gesenkt. Somit werden im Jahr 2016 über die Abwicklungsstelle ÖMAG nur noch 8,24 Cent/kWh plus einmaligem Investitionszuschuss von 375 Euro/kWp bezahlt, die Strombezugskosten liegen nach wie vor bei ca. 20 Cent/kWh.

Somit ist es heute aus wirtschaftlicher Sicht wesentlich sinnvoller, den produzierten Strom in erster Linie selbst zu nutzen, anstatt die gesamte Strommenge einzuspeisen. Damit wurde eine neue Ära der Photovoltaik-Entwicklung eingeleitet.

1.2 Maßnahmen

Umstellung von Tarif- auf Investförderung

Anstatt eine Photovoltaikanlage 13 Jahre lang über einen Fördertarif zu unterstützen, ist eine einmalige Investförderung effizienter. Mit einer Investförderung ist die Förderhöhe pro kWp dynamisch regulierbar und eine bis zu drei Mal so hohe Ausbauleistung – ohne zusätzliche Kosten – möglich. Dies würde eine Beschleunigung der vollkommenen Marktreife für die Photovoltaik bringen und im Zeitraum bis 2022 bis zu 40.000 Arbeitsplätze schaffen. Voraussetzung für die Umstellung wäre, dass man die im Gesetz vorgesehene Födersumme für die 13-jährige Förderdauer mittels Tarifen bündelt und vorzieht und damit einen kräftigen Investitionsschub ermöglicht.

Förderwürdigkeit von Anlagen bis 1 MWp

Das aktuelle Gesetz sieht vor, dass Photovoltaikanlagen förderwürdig sind, wenn die Anlagen die maximale Größe von 200 kWp nicht überschreiten. Aufgrund des zur Umsetzung einer echten Energiewende notwendigen rasanten Anstiegs der Ausbaumenge, die förderwürdige Anlagengröße im Zuge eines Ökostromgesetz NEU auf 1 MWp (1.000 kWp) erhöht werden. Bei gleichbleibendem Förderbudget würden dadurch keine zusätzlichen Kosten erwachsen, gleichzeitig würde aber ein Anreiz zum Bau größerer Anlagen und somit zu einer Beschleunigung des Photovoltaikzubaues gesetzt.



Resttopf für Bürgeranlagen zweckwidmen

In den ersten Entwürfen zur Novelle war ein Fixbetrag für die PV aus dem sogenannten Resttopf vorgesehen. Durch eine Fehlkonstruktion im Gesetz (die Windenergie erhält eine dreijährige Warteschleife, die Photovoltaik gar keine) fielen die Mittel aus diesem Resttopf vollständig der Windenergie zu, die Photovoltaik ging leer aus. Dies wurde auch vom Ministerium erkannt und sollte zumindest teilweise korrigiert werden. Im Topf sind für das Jahr 2017 13 Millionen Euro vorgesehen, die theoretisch zwischen Wind- und Kleinwasserkraft sowie Photovoltaik aufgeteilt werden sollen. Durch die angesprochene Fehlkonstruktion kommt die Photovoltaik aber nicht zum Zug. Sinnvoll wäre es daher, die 2 Mio. Euro aus dem Resttopf, welche der Photovoltaik zustehen, für die Errichtung von Bürgeranlagen zu reservieren. Da diese sinnvollerweise als Volleinspeiseanlagen betrieben werden, soll ausschließlich für Bürgeranlagen das System der Tarifförderung bestehen bleiben.

2. Gemeinsame Nutzung von Photovoltaikanlagen

2.1 Status Quo

Während der Netzzugang von Photovoltaikanlagen gemäß Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (Eiwog 2010) generell unproblematisch ist, stößt man bei Gebäuden mit mehreren Nutzern auf einige regulatorische Grenzen. Diese beziehen sich insbesondere auf eine fehlende rechtliche Möglichkeit, eine Erzeugungsanlage mehreren Verbrauchern zuzuordnen. Eine entsprechende Novelle des Eiwog, welche den Betrieb von Gemeinschaftsanlagen in Gebäuden mit mehreren Nutzern ermöglichen würde und bereits im Frühling 2016 vom zuständigen Wirtschaftsministerium angekündigt wurde, könnte großes, aber bislang unerschlossenes Potenzial heben.

Darüber hinausgehend sind mittelfristig auch regulatorische Änderungen anzudenken, welche die gemeinsame Nutzung einer Erzeugungsanlage nicht nur innerhalb von Gebäuden mit mehreren Parteien ermöglichen, sondern beispielsweise innerhalb einer Nachbarschaft. Sinnvolle Modelle, wie sie beispielsweise erst im Herbst 2016 in Frankreich beschlossen wurden, ermöglichen „kollektiven Eigenverbrauch“ und somit einen Weiterverkauf von Überschussstrom innerhalb eines kleinen Gebiets (Nachbarschaft bzw. innerhalb eines Gebäudes).

2.2 Maßnahmen

In erster Linie muss die bereits ausformulierte Gesetzesanpassung des Eiwog (2010) ehestmöglich beschlossen und umgesetzt werden. Hier darf angesichts des großen ungenutzten Potenzials keine wertvolle Zeit mehr verloren gehen.

In weiterer Folge sollen Schritte angedacht werden, um einen Verkauf von selbst produziertem Überschussstrom an Dritte, zum Beispiel innerhalb einer Nachbarschaft, über dezentrale Mikronetze zu ermöglichen. Denn zur Umsetzung der Energiewende sind Geschäftsmodellen zur Vor-Ort-Nutzung von dezentral erzeugtem Strom unerlässlich.

3. Bürokratieabbau bei Photovoltaik auf Gewerbebetrieben

3.1 Status Quo

Während Photovoltaikanlagen auf Privathäusern ohne großen bürokratischen Aufwand installiert werden können, ist bei Anlagen auf Unternehmen ein zum Teil aufwändiges bürokratisches Prozedere notwendig, um entsprechende Genehmigungen zu erhalten. Grund ist die zugrunde liegende Gewerbeordnung, die eine gewerberechtliche Genehmigung unter anderem zum Schutz von Interessen Dritter vorsieht. Schlagend wird der Punkt, wenn der Photovoltaik-Strom im Unternehmen genutzt werden soll. Wird der Strom ausschließlich in das Stromnetz eingespeist, ist eine gesonderte gewerberechtliche Genehmigung nicht notwendig.

3.2 Maßnahmen

Durch eine zusätzliche gewerberechtliche Genehmigung der Anlage ergeben sich unklare Bearbeitungsschritte, längere Projektlaufzeiten, zusätzliche Kosten durch Gutachten. Dabei unterscheidet sich der Aufwand je nach Bundesland.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine gesonderte Behandlung von Photovoltaik-Anlagen auf Betrieben und Privathaushalten notwendig ist. Mögliche Auswirkungen werden ohnehin in anderen Gesetzen wie dem EIWOG geprüft. Unklar ist weiters, warum diese Genehmigung bei Überschusseinspeisung notwendig ist. Durch eine Novellierung der Gewerbeordnung kann der entsprechende Passus geändert werden.

4. Anreiz zur Installation von Stromspeichern

4.1 Status Quo

Eigenstromverbrauch, also der Vor-Ort-Verbrauch des selbst produzierten Stroms, ist im Bereich der Photovoltaik aus wirtschaftlicher Sicht das zukunftssträchtigste Modell. Da durch jede selbst produzierte und konsumierte Kilowattstunde der Strombezug und somit die Stromkosten sinken, trägt eine Maximierung des Eigenstromverbrauchs zur Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage bei.

Eine Schlüsselrolle kommt hierbei der elektrischen Speichertechnologie zu. Denn durch die Installation eines Speichers kann der Eigenstromverbrauchsanteil signifikant gesteigert werden und ermöglicht dadurch eine größere Unabhängigkeit vom öffentlichen Stromnetz. Die Entwicklung der Speichertechnik wird ähnlich wie die der Photovoltaik voranschreiten – mit einer rapiden Preisdegression. Schon heute zeichnet sich ein verstärkter Einsatz, insbesondere von Heimspeichern ab. Zusätzlich dient die Installation von Stromspeichern, vor allem auch auf kommunaler Ebene (Ortsnetzspeicher), der Netzentlastung.

4.2 Maßnahmen

Zur Unterstützung der dezentralen Stromerzeugung ist eine bundesweite Förderung von Stromspeichern anzudenken. Der Großteil der Bundesländer (Wien, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol) fördern bereits die Installation von Heimspeichern. Diese Aktivitäten gilt es nun, auf Bundesebene einheitlich zu bündeln. Denn ein verstärkter Einsatz von Speichern ist der logische nächste Schritt auf dem Weg zur Energiewende. Neben einer Förderung von Haushaltsspeichern sollte auch Installation von Ortsnetzspeichern intensiviert werden.

5. Vermeidung von zusätzlichen Netzkosten für Anlagenbetreiber

5.1 Status Quo

Eines der wichtigsten Argumente für Eigenstromverbrauch ist die Kostenersparnis durch den geringeren Stromzukauf. Der Strompreis setzt sich aus der Stromlieferung (38%), Steuern und Abgaben (38%) und aus Netzkosten (24%) zusammen. Durch jede selbst erzeugte und verbrauchte kWh an Strom, die somit nicht aus dem öffentlichen Netz zugekauft werden muss, spart der „Prosumer“ somit nicht nur Energie- sondern auch Netzkosten sowie Steuern ein.

Im Februar 2016 veröffentlichte die E-Control unter dem Titel „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich (Tarife 2.0)“ einen Konsultationsentwurf, welcher eine Diskussion um die zukünftige Einhebung von Netzkosten im Fall von PV-Eigenverbrauch entfachte. Der Konsultationsentwurf sieht vor, Überschusseinspeiser zukünftig mit einer jährlichen Pauschale von 30 – 35 Euro/Jahr (für Anlagen mit einer Größe von 5 kWp) zur Refinanzierung entgangener Netzkosten (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt) zu belasten.



5.2 Maßnahmen

Eine zusätzliche und zum Teil unvorhersehbare Belastung von Eigenstromproduzenten ist strikt abzulehnen. Denn einerseits trägt die angedachte Pauschale nur marginal zur Kostensenkung bei. Andererseits wird dadurch ein aus gesamtwirtschaftlicher Sicht falscher Anreiz – weg von der Eigenverbrauchsmaximierung zurück zur Volleinspeisung – gesetzt (siehe auch Punkt 8).

- Wie auch im Konsultationspapier angeführt, führt die Einhebung einer Pauschale bei aktuell installierter PV-Leistung lediglich zu Erlösen in Höhe von 791.400 Euro. Die Jahrespauschale für Überschusseinspeiser wirkt nur auf die Arbeitskomponente und soll eine entgeltsenkende Wirkung auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt entfalten. Bei den derzeitigen Gesamterlösen aus Netznutzungs- und Netzverlustentgelten (Netzeben 7 nicht gemessen), entspricht dies einer marginalen Reduktion von 0,11 – 0,13 % (Pauschale 30 Euro) bzw. 0,13% (Pauschale 35 Euro).

Aufgrund der kaum spürbaren Wirkung der angedachten Pauschale bei gleichzeitiger Belastung der Anlagenbetreiber, ist ihre Einführung unverhältnismäßig und daher nicht nachvollziehbar.

- Zusätzlich setzt eine Belastung von Überschusseinspeisern den völlig falschen Anreiz, von einer aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sinnvollen Eigenverbrauchsmaximierung zu einer Volleinspeisung zu wechseln. Der möglichst eigenständige Verbrauch des produzierten PV-Stroms ist u.a. aus Gründen der Netzentlastung, Entlastung und effizienten Nutzung der verfügbaren Fördermittel sowie der höheren Wirtschaftlichkeit zu forcieren. All diese Punkte führen zur Marktfähigkeit der Photovoltaik – eine Volleinspeisung ist ein Schritt zurück!

6 Elektrizitätsabgabe: Freigrenze für PV-Eigenverbrauch erhöhen

6.1 Status Quo

Bei der Besteuerung von selbst produziertem und konsumiertem Strom wurde 2014 mit der Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes eine Freigrenze in Höhe von 25.000 kWh/Jahr festgesetzt. Erst wenn diese Menge an selbst produziertem und konsumiertem Strom überschritten wird, wird eine Elektrizitätsabgabe in Höhe von 1,5 Cent/kWh fällig.

6.2 Maßnahmen

Die Regelung zur Eigenverbrauchssteuer muss jedenfalls in der aktuellen Form beibehalten bzw. sogar die Freigrenze weiter erhöht werden. Eine Reduktion der Freigrenze, so wie

ursprünglich im Jahr 2014 angedacht, muss – sollte dieser Vorschlag abermals aufkommen – jedenfalls abgewendet werden. Schließlich wäre es der völlig falsche Ansatz, Prosumer, welche Treiber der Energiewende sind, für den Eigenstromverbrauch zu bestrafen.

Fazit

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der sinkenden Einspeisetarife, ist Eigenverbrauch DAS Zukunftsmodell – auch im Hinblick auf das Erreichen der Marktfähigkeit der Photovoltaik. Um die Verbreitung des aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wünschenswerten Eigenstromverbrauchs in Österreich noch weiter zu forcieren, benötigt es in etlichen Bereichen Anpassungsbedarf. Insbesondere das Ökostromgesetz 2012 ist in seiner heutigen Form nicht mehr zeitgemäß und muss dringend erneuert werden. Eine Umstellung von Tarif- auf Investförderung würde hier einen wichtigen An Schub geben. Weiters müssen zukunftssträchtige Geschäftsmodelle für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Dies trifft sowohl auf die gemeinschaftliche Nutzung von Anlagen, den Verkauf von Überschussstrom z.B. an Nachbarn oder auf die Förderung von Stromspeichern – sowohl im privaten als auch auf kommunaler Eben zu.